

Tierschutzwidrige Praktiken bei der Eierproduktion

Im Rahmen der Eierproduktion werden allein in der Schweiz jedes Jahr über zwei Millionen männliche Küken getötet, weil sie als unerwünschte Nebenprodukte für die Produzenten wertlos sind. Diese Praktik ist nicht nur aus ethischer Sicht äusserst problematisch, sondern auch vor dem Hintergrund des rechtlichen Schutzes der Tierwürde.

Von Gieri Bolliger und
Michelle Richner
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Zucht von Hühnern in der industriellen Landwirtschaft ist heutzutage entweder auf schnellen Fleischzuwachs oder auf hohe Legeleistung ausgerichtet. Hühner, die für die Eierproduktion gezüchtet werden, setzen daher nur wenig für den Menschen geniessbares Muskelfleisch an und sind somit für die Mast nicht interessant. Da die männlichen Tiere zudem keine Eier legen, werden sie von den Produzenten als nutzlos betrachtet. Allein in der Schweiz werden deshalb jedes Jahr rund 2,2 Millionen männliche Küken unmittelbar nach dem Schlüpfen (Eintagsküken) als sogenannter industrieller Abfall homogenisiert – so nennt die Schweizer Tierschutzverordnung das Schreddern von Küken ohne vorgängige Betäubung – oder vergast.

Missachtung des Eigenwerts der Tiere

Die Praxis des Kükentötens in der Eierproduktion ist nicht nur unter ethischen, sondern auch unter rechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu hinterfragen. Sowohl in der Bundesverfassung als auch im eidgenössischen Tierschutzgesetz ist der Schutz der Tierwürde ausdrücklich verankert. Tiere sind demnach nicht nur vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten, sondern darüber hinaus auch vor rein «ethischen» Belastungen wie Erniedrigungen, übermässiger Instrumentalisierung oder tiefgreifenden Eingriffen in ihr Erschei-

nungsbild oder ihre Fähigkeiten zu bewahren. Die Tierwürde wird gesetzlich als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist» definiert.

Die Anerkennung ihrer Würde schützt Tiere somit in ihrem Selbstzweck und verbietet es, sie als blosses Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Durch das Vergasen oder Schreddern von Küken als unerwünschte Nebenprodukte wird ihr Eigenwert und Selbstzweck jedoch vollständig missachtet, was einen massiven Eingriff in ihre Würde bedeutet.

Verstoss gegen das Prinzip des Tierwüchschutzes

Die Würde des Tieres ist zwar nicht absolut geschützt. Um einen Eingriff in die Tierwürde rechtfertigen zu können, muss der Tiernutzer aber überwiegende Interessen geltend machen. Dabei wird die Schwere der Würdeverletzung dem angestrebten Nutzen gegenübergestellt. Als solcher kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive in Frage. Entsprechende Gründe sind bei Eintagsküken jedoch nicht auszumachen. Die Tiere werden einzig deshalb direkt nach dem Schlüpfen getötet, weil sich ihre Aufzucht aus wirtschaftlicher Sicht nicht lohnt. Diese rein ökonomischen Interessen der Eierproduzenten vermögen eine derart massive Instrumentalisierung der Tiere nicht zu rechtfertigen.

Das systematische Töten von männlichen Küken stellt folglich eine klare

Missachtung der Tierwürde und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne dar. Wenngleich die Tierschutzverordnung das Vergasen respektive Schreddern von Küken ausdrücklich gestattet, handelt es sich zweifellos um einen Verstoss gegen ein fundamentales Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts. Der Gesetzgeber sollte diese massiv tierschutzwidrige Praktik daher so schnell wie möglich redundant verbieten.

Ungenügende Umsetzung in der Praxis

Dem Grundprinzip des Tierwüchschutzes wird in der Praxis leider in verschiedenen Bereichen nicht angemessen Rechnung getragen. Aus der Sicht des Tierschutzes ist deshalb generell zu fordern, dass auch weitere etablierte und verbreitete Formen des Umgangs mit Tieren hinterfragt und kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit der Achtung der Tierwürde überprüft werden. Zu denken ist im Rahmen der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren neben der Tötung von Eintagsküken etwa auch an das Eliminieren von Kälbern als «Nebenprodukte» der Milchproduktion oder an das systematische Enthornen von Rindern. Als Eingriff in die Tierwürde sind ferner auch ohne Betäubung erlaubte Praktiken, wie beispielsweise das Abschleifen von Zähnen bei Ferkeln oder das Touchieren der Schnäbel von Geflügel, zu qualifizieren. ■

Weitere Informationen

> www.tierimrecht.org